

SOLARSTROM SCHWABEN

Steuerfragen Photovoltaik

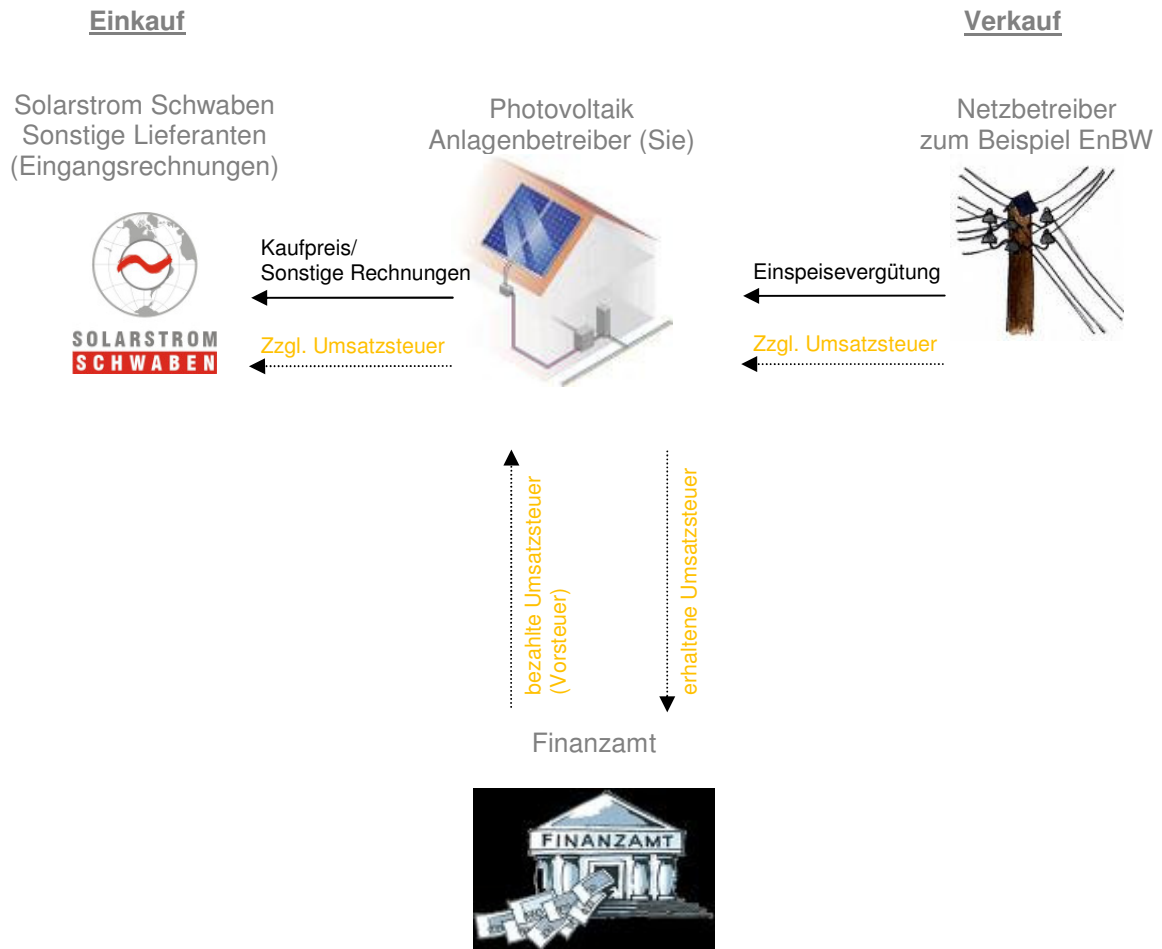
Bezüglich der steuerlichen Betrachtung von Photovoltaikanlagen muss prinzipiell zwischen zwei Steuerarten unterschieden werden – der Umsatzsteuer und der gewinnabhängigen Ertragssteuer. Im Folgenden sollen diese Sachverhalte einfach erklärt werden. Detailfragen sollten Sie mit Ihrem Steuerberater klären. Sollten Sie derzeit noch keinen Steuerberater haben, vermitteln wir Ihnen gern fachkundige Kontakte damit Ihre steuerrechtlichen Fragen kompetent beantwortet werden und auch hier die optimale Lösung für Sie und Ihr Vorhaben gefunden wird.

Umsatzsteuer:

Photovoltaikanlagenbetreiber werden grundsätzlich analog einer unternehmerischen Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Dies bedeutet, dass auf die an den Netzbetreiber getätigten Energieverkäufe die Umsatzsteuer erhoben wird. Dies geschieht in der Regel durch eine einfache Mitteilung an den Netzbetreiber, dass die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung zzgl. der Umsatzsteuer ausbezahlt werden soll. Sie erhalten dann zzgl. zur gesetzlich garantierten Einspeisevergütung die Umsatzsteuer. Die vom Netzbetreiber erhaltene Umsatzsteuer muss dann an das Finanzamt abgeführt werden.

Im Gegenzug kann für alle, die Photovoltaikanlage betreffenden Lieferantenrechnungen, die bezahlte Umsatzsteuer – man spricht hier von Vorsteuer – vom Finanzamt zurückgefordert werden (Vorsteuerabzugsrecht). Natürlich gilt dies auch für die im Zuge der Anlagenerrichtung an uns bezahlte Umsatzsteuer für den Kaufpreis.

Das folgende Schaubild soll die Thematik Umsatzsteuer beim Betrieb einer Photovoltaikanlage veranschaulichen.



Für kleinere Anlagen besteht die Möglichkeit sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien zu lassen. Da in diesem Fall auch das Vorsteuerabzugsrecht entfällt und Sie dadurch die auf den Kaufpreis fällige und bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt nicht zurück erhalten raten wir von dieser Möglichkeit ab.

Ertragssteuern:

Unabhängig von der Umsatzsteuerpflicht müssen im Zuge des Anlagenbetriebs erwirtschaftete Gewinne natürlich versteuert werden. Hierzu wird einfach zum Jahresende das steuerliche Anlagenergebnis ermittelt:

Anlagenergebnis = Einnahmen abzgl. Ausgaben

Einnahmen:

- Energieverkauf an Netzbetreiber

Ausgaben:

- Betriebskosten z.B. Versicherung
- Darlehenszinsen PV Finanzierung
- Abschreibung

Abschreibung:

Die Abschreibung ist eine betriebswirtschaftliche Methode, um jährlich einen Teil der Anschaffungskosten als Ausgabe in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die gesamten Anschaffungskosten werden über die Laufzeit von 20 Jahren abgeschrieben. Bei der linearen Abschreibung wird jährlich ein Zwanzigstel der Anschaffungskosten in der oben genannten Berechnung berücksichtigt. Nach zwanzig Jahren ist die Anlage dann komplett abgeschrieben.

Durch Sonderabschreibungen können optional in den Startjahren auch höhere Beträge angesetzt werden. Dies führt in diesen Jahren zu einer steuerlichen Entlastung. (Details hierzu erfahren Sie von Ihrem Steuerberater)

Das oben ermittelte Anlagenergebnis fließt in Ihre Einkommensteuererklärung ein.